



Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen

Personalreglement



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Genehmigt Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

In Kraft treten per 1. Januar 2017

Öffentliche Auflage: Teilrevision Personalreglement, Anhang II, In Kraft treten per 1. Januar 2026

Personalreglement

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Der Gemeinderat kann vom Kanton abweichende Bestimmungen beschliessen. Diese sind in einer Personalverordnung festzuhalten.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal, im Stundenlohn angestelltes Personal sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesschule (ausgenommen die Tagesschulleiterin) werden privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher von der Anstellungsbehörde anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und ein zweites vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungsbeurteilung des Kadern verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 12 Ändert sich die Organisation und/oder die Stellenbeschreibung wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	Art. 17 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Jahresentschädigungen Gemeinderat	Art. 18 ¹ Die fixen Entschädigungen des Gemeinderates werden im Anhang II zum Reglement festgelegt.
Sitzungsgelder, Spesen, Entschädigungen und Beiträge	Art. 19 ² Der Gemeinderat regelt für sich, für das Personal, die Kommissionen, die Funktionäre sowie die Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen, die Sitzungsgelder, die Spesen, die Entschädigungen und Beiträge in einer separaten Personal- und Entschädigungsverordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft. Die Versammlung vom 4. Dezember 2025 nahm die Teilrevision des Reglements, Anhang II an. Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	--

Die Versammlung vom 7. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.
Die Versammlung vom 4. Dezember 2025 nahm die Teilrevision, Anhang II, dieses Reglements an.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2017 bis 7. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Sutz-Lattrigen 8. Dezember 2017

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Teilrevison:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 4. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 2025 bekannt.

Sutz-Lattrigen 5. Dezember 2025

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 22
b) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
c) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
d) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 20
d) Verwaltungsangestellte	GKL 16
e) Wegmeisterin / Wegmeister	GKL 16
f) Mitarbeiterin / Mitarbeiter Werkhof	GKL 13
g) Schulhauswartin / Schulhauswart	GKL 16
h) Reinigungsfachpersonal	GKL 10
i) Leiterin / Leiter Tagesschule	GKL 16

Die Versammlung vom 7. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2017 bis 7. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Sutz-Lattrigen 8. Dezember 2017

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Anhang II

Jahrespauschalen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen.

1. Behördenmitglieder

Gemeinderat

Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

Vizegemeindepräsidentin / Vizegemeindepräsident

Gemeinderätin / Gemeinderat

Jahrespauschalen

Fr. 18'000.-

Fr. 9'000.- (vorher Fr. 7'000.-)

Fr. 8'000.- (vorher Fr. 6'000.-)

Kommissionen

Präsidentin / Präsident Baukommission

Präsidentin / Präsident Bildungskommission

Präsidentin / Präsident Finanzkommission

Kommissionssekretärin / Kommissionssekretär,

sofern das Sekretariat extern, und nicht durch

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
geführt wird.

Jahrespauschalen

Fr. 1'000.-

Fr. 1'000.-

Fr. 1'000.-

Fr. 500.-

Die Versammlung vom 7. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Die Versammlung vom 4. Dezember 2025 nahm die Teilrevison, Anhang II, dieses Reglements an.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2017 bis 7. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Sutz-Lattrigen 8. Dezember 2017

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Teilrevison:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 4. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 2025 bekannt.

Sutz-Lattrigen 5. Dezember 2025

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin